

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Gummersbach ab dem 10.03.2025

Vorbemerkung

Aus den Gründen des Vermerks der Direktorin des Amtsgerichts vom heutigen Tag (gleiches AZ), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, ist eine Umverteilung erforderlich. Richterin am Amtsgericht Clemens nimmt ab dem 10.03.2025 keine richterlichen Geschäfte wahr, ein Ersatz wird nicht gestellt.

Die von ihr bearbeiteten Zivilsachen übernimmt Richterin Rocheteau.

Die von Richterin Rocheteau bearbeiteten Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen übernimmt Richterin am Amtsgericht Bischoff.

Die von Richterin am Amtsgericht Bischoff bearbeiteten Strafsachen werden unter den drei anderen Strafrichtern aufgeteilt, die von Frau Bischoff bearbeiteten Bußgeldsachen übernimmt Richterin Rocheteau.

Die von Richterin am Amtsgericht Bischoff bearbeiteten Zwangsvollstreckungssachen übernimmt Richterin am Amtsgericht Paufler.

In den Betreuungs- und Strafdezernaten ist eine Änderung der Buchstabenverteilung erforderlich, im Zivildezernat eine Änderung der Beteiligung an den Turni, um eine gleichmäßige Belastung aller Richter zu gewährleisten.

Teil 1: Allgemeines

A. Grundsätzliche Regelungen

I. Regelungen für alle Gattungen

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen (Zivil- und Strafsachen im Sinne von § 13 GVG).

Innerhalb der Gattungen wird die Zuständigkeit nach Sachgebieten, nach dem Turnussystem oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des/der Antragsgegner/in, Schuldner/in, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen bestimmt.

1. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach **Buchstaben** gelten folgende Regelungen:

a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Zusätze des Namens werden berücksichtigt (z.B.: van/van = V, Graf von = G, de = D, le = L). Umlaute werden wie Ursprungsvokale behandelt (z.B. ä = a).

Bei mehreren Antragsgegner/innen, Betroffenen, Schuldner/innen o.ä. ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, der im Alphabet an erster Stelle steht.

2. Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem **Turnussystem**, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a. In der zuständigen Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer – beginnend mit der Nummer 1 im neuen Geschäftsjahr – versehen. Eilsachen werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich an nächstbereiter Stelle mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die nummerierten Eingänge werden täglich – Eilsachen sofort – an die Eingangsgeschäftsstelle weitergegeben.

b. Die zuständige Eingangsgeschäftsstelle trägt die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Verteilungsregister ein, Eilsachen (ggf. in der Reihenfolge ihrer Nummerierung) unverzüglich an nächstbereiter Stelle. Die Verteilung beginnt mit der ersten Zeile von links oben nach rechts fortlaufend nach Zeilen.

3. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind der Direktorin des Amtsgerichts anzuzeigen, die die Entscheidung des Präsidiums veranlasst. Bis zur Entscheidung des Präsidiums ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen der/die Abteilungsrichter/in zuständig, bei dem/der die Sache zuerst eingegangen ist.

4. Vertretung

Die Vertretung erfolgt in der in Teil 2 dieses Geschäftsverteilungsplans festgelegten Reihenfolge. Ist auch der/die Vertreter/in verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung durch die Richter, die das gleiche Sachgebiet bearbeiten und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Im Übrigen erfolgt die weitere Vertretung in folgender Reihenfolge:

In der Zeit vom 10.03.2025 bis zum 31.03.2025:

Richterin am Amtsgericht Bischoff, Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärgling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau

In der Zeit vom 01.04.2025 bis zum 30.06.2025:

Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärgling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau, Richterin am Amtsgericht Bischoff

In der Zeit vom 01.07.2025 bis zum 30.09.2025:

Richter am Amtsgericht Heidkamp, Richter am Amtsgericht Kärgling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau, Richterin am Amtsgericht Bischoff

In der Zeit vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2025:

Richter am Amtsgericht Kärgling, Direktorin des Amtsgerichts Krieger, Richter am Amtsgericht Morel, Richter am Amtsgericht Neef, Richterin am Amtsgericht Paufler, Richterin am Amtsgericht Ritter, Richterin am Amtsgericht Sauter, Richterin am Amtsgericht Schöllmann, Richterin Rocheteau, Richterin am Amtsgericht Bischoff, Richter am Amtsgericht Heidkamp

B. Zivil- und Wohnungseigentumssachen

1. Zivilsachen (C, H, Rechtshilfeersuchen) werden mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen (§ 43 Abs. 2 WEG) im Turnussystem verteilt.

2. Von derselben Abteilung sind unter Anrechnung auf den Turnus zu bearbeiten:

- a. Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner/innen, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren
- b. Streitigkeiten (einschließlich selbständige Beweisverfahren) zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, auch wenn neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.
- c. Klagen nach §§ 323, 731 und 767 ZPO sowie Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nach §§ 578 ff ZPO.

Zuständig für die Bearbeitung ist der/die Richter/in der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Bei gleichzeitigem Eingang von Klagen oder Anträgen richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren nach der niedrigsten von der Briefannahmestelle vergebenen Nummer.

Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der Sache mündlich verhandelt worden ist. Eine Abgabe ist des Weiteren nicht mehr zulässig und auch die Vorbefassungsregelungen finden keine Anwendung, wenn ein Verfahren mehr als 3 Jahre nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist.

Die Abgabe wird unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zuweist.

3. Von derselben Abteilung sind ohne Anrechnung auf den Turnus zu bearbeiten:

Zurückverwiesene und abgetrennte Verfahren

4. Die Abteilungen werden gemäß dem Verteilungsregister (Anlage 1) wie folgt am Turnus beteiligt:

Abteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Schöllmann) mit 10 Anteilen von jeweils 12 laufenden Verfahren, d.h. jede 11. und 12. Sache nicht.

Abteilung 15 (Richterin am Amtsgericht Paufler) mit 12 von jeweils 12 laufenden Verfahren

Abteilung 16 (Richterin Rocheteau) mit 9 Anteilen von jeweils 12 laufenden Verfahren, d.h. jede 10. bis 12. Sache nicht.

5. Wohnungseigentumssachen werden in Abteilung 14 von dem/der in Teil 2 bestimmten Richter/in bearbeitet.

C. Familiensachen

1. Familiensachen (F und Rechtshilfeersuchen) werden im Turnussystem verteilt.
2. Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer 1 ist unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 FamFG (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet, sofern das Verfahren nicht mehr als 3 Jahre nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat.

Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der Sache mündlich verhandelt worden ist. Eine Abgabe (auch bei Abgabe wegen Rechtspflegerzuständigkeit) wird unverzüglich der Eingangsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zuweist.

3. Von derselben Abteilung sind ohne Anrechnung auf den Turnus zu bearbeiten:
Zurückverwiesene und abgetrennte Verfahren

4. Die Abteilungen werden gemäß dem Verteilungsregister (Anlage 2) wie folgt am Turnus beteiligt:

Abteilung 20 (Direktorin des Amtsgerichts Krieger) mit 3 Anteilen von jeweils 10 laufenden Verfahren; d.h. jede 4. bis 10. Sache nicht.

Abteilung 22 (Richter am Amtsgericht Heidkamp) mit 10 Anteilen von jeweils 10 laufenden Verfahren sowie 2 Anteile aus jeweils 10 laufenden Verfahren, d.h. davon jede 3.-10. Sache nicht.

Abteilung 23 (Richter am Amtsgericht Morel) mit 10 Anteilen von jeweils 10 laufenden Verfahren sowie 2 Anteile aus jeweils 10 laufenden Verfahren, d.h. davon jede 3.-10. Sache nicht.

3. Familiensachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die von dem/der Richter/in weiterbearbeitet werden, sind in den Turnus einzustellen.

D. Strafsachen

Die Verteilung der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt nach Buchstaben. Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jeweils Jüngsten von ihnen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen gegen Unbekannt ist der Familienname des Zeugen maßgebend, bei mehreren Zeugen derjenige des jeweils jüngsten Zeugen.

Bei auf eine Vernehmung gerichteten Gs- und AR-Sachen mit namentlich bekanntem Beschuldigten ist der Familienname des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten derjenige des jeweils jüngsten Beschuldigten.

Erhebt die Staatsanwaltschaft in derselben Anklageschrift Anklage gegen einen oder mehrere Jugendliche(n) und/ oder Heranwachsende(n) sowie gegen einen oder mehrere Erwachsene(n), so ist für die gemeinsame Bearbeitung und Verhandlung der Sache die/der Jugendrichter/in der Abteilung 80 zuständig.

Führt die Verurteilung eines Erwachsenen in Abteilung 80 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung, so ist für die Bewährungsüberwachung die/der für den Anfangsbuchstaben der/des Verurteilten zuständige Richter/in der Abt. 81, 82 und 83 zuständig.

E. Ablehnungsgesuche

Ist über die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit durch eine andere Richterin oder einen anderen Richter des Amtsgerichts zu entscheiden, so entscheiden

1. in allgemeinen Zivilsachen Direktorin des Amtsgerichts Krieger (Vertreter: Richter am Amtsgericht Heidkamp)
2. in Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Paufler
3. in Straf- und Bußgeldsachen Direktorin des Amtsgerichts Krieger (Vertreter: Richter am Amtsgericht Morel)
4. in allen anderen Fällen Direktorin des Amtsgerichts Krieger (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schöllmann).

Im Falle der Verhinderung des/der Richters/Richterin, der/die über die Ablehnung der Befangenheit entscheidet, ist der Vertreter in der Ringvertretung gemäß Ziffer A.4

zuständig. Die gleiche Regelung gilt, wenn der/die über die Befangenheit zu entscheidende Richter/in der/die geschäftsplanmäßige Vertreter/in ist.

Teil 2: Verteilung der Geschäfte

I. Direktorin des Amtsgerichts Krieger

1. Familiensachen mit einem Anteil von 3 von 27 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abteilung 20) und Bestand der Abteilung 24 Ziffer 1- 7
2. Nachlasssachen
3. Alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Heidkamp in den ungeraden Kalendermonaten

Richter am Amtsgericht Morel in den geraden Kalendermonaten

II. Richter am Amtsgericht Heidkamp

Familiensachen mit einem Anteil von 12 von 27 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abteilung 22) und Bestand der Abteilung 24 Ziffer 8-0

Vertreter: Richter am Amtsgericht Morel

III. Richter am Amtsgericht Morel

1. Familiensachen mit einem Anteil von 12 von 27 Verfahren im Turnussystem der Familiensachen (Abteilung 23).
2. Grundbuchsachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Heidkamp

IV. Richter am Amtsgericht Neef

1. Bs-, Cs,- und Ds- Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-W (Abt. 82).
2. Ls-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z (Abt. 82), einschließlich Bewährungsverfahren
3. Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-I (Abt. 82)

4. Die laufenden Cs- und Ds-Bewährungssachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z, sofern in der Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache gegen denselben Verurteilten anhängig ist.
5. Alle beim Amtsgericht Gummersbach laufenden Cs- und Ds-Bewährungsverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-W.
6. Alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen Ls-Sachen der Abteilung 82.
7. Die gem. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VI.
8. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss
9. Mitwirkung als zweiter Richter in den Sachen des erweiterten Jugendschöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) im Dezernat VI.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ritter

V. Richterin am Amtsgericht Ritter

1. Bs-, Cs- und DS- Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B-J (Abteilung 83) mit Ausnahme der Cs- und Ds- Bewährungssachen, bei denen für denselben Verurteilten in Abteilung 82 eine Ls-Bewährungssache anhängig ist.
2. Ls-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A – J (Abt. 83), einschließlich Bewährungsverfahren.
3. Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L-Z (Abt. 83)
4. Die laufenden Cs- und Ds-Bewährungssachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis J, sofern in der Abteilung 83 eine Ls-Bewährungssache gegen denselben Verurteilten anhängig ist.
5. Alle beim Amtsgericht Gummersbach laufenden Cs- und Ds-Bewährungsverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben B-J
6. Die gem. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IV.
7. Mitwirkung als zweiter Richter in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) im Dezernat IV.
8. Betreuungs- und Vormundschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen Sp, W und Y.

Vertreterin zu Ziff. 1 – 7: Richterin am Amtsgericht Sauter

VI. Richterin am Amtsgericht Sauter

1. Bs-, Cs, Ds-, Ls-, Gs- und AR- Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 80) einschließlich Bewährungsverfahren.
2. Cs-Sachen, Ds-Sachen und Ls-Sachen gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft Strafbefehl/ Anklage zum Jugendgericht als Jugendschutzgericht erhoben hat (Abt. 80).
3. Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben J und K (Abt. 80)
4. Bs-, Cs- und DS- Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A und X-Z (Abteilung 80) mit Ausnahme der Cs- und Ds- Bewährungssachen, bei denen für denselben Verurteilten in Abteilung 82 oder 83 eine Ls-Bewährungssache anhängig ist.
5. Alle beim Amtsgericht Gummersbach laufenden Cs- und Ds-Bewährungsverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A und X-Z.
6. Bußgeldsachen (Abt. 88) und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gem. §§ 90 ff OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 89) einschließlich der Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen
- 7 Bußgeldsachen gegen Erwachsene (Abt. 85), Vollstreckungssachen von Bußgeldbescheiden gem. §§ 90 ff OWiG gegen Erwachsene (Abt. 86) einschließlich Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen sowie sonstigen Entscheidungen nach OWiG, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 87) jeweils mit den Buchstaben A – G.
8. Die gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gummersbach zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene aus dem Dezernat XI.
9. Die gem. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat V.
10. Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss
11. Freiheitsentziehungssachen nach §§ 35 ff Polizeigesetz NRW gegen Minderjährige (Abt. 47)
12. Mitwirkung als zweiter Richter in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) im Dezernat V.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Neef

VII. Richterin am Amtsgericht Bischoff

1. Betreuungs- und Vormundschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen A, D- K, St, T, U.
2. Die dienstags (jede Woche), donnerstags (jede Woche), sowie freitags (in geraden Kalenderwochen) eingehenden Freiheitsentziehungssachen nach § 35 ff Polizeigesetz NRW gegen Erwachsene (Abt. 47).
3. Angelegenheiten der Unterbringung von Personen nach dem PsychKG NW (Registerzeichen XIV.L) und nach dem IfSG (Registerzeichen XIV.B) die dienstags (jede Woche), donnerstags (jede Woche), sowie freitags (in geraden Kalenderwochen) eingehen; in Hauptsacheverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Richters, der die Sache zuerst bearbeitet hat.
4. Abschiebehafthsachen (Abt. 47)

Zu 1. Endziffer 0-4: Richterin am Amtsgericht Ritter

Zu 1. Endziffer 5-9: Richter am Amtsgericht Kärbling

Zu 2.-4.: Richter am Amtsgericht Kärbling

VIII. Richterin am Amtsgericht Schöllmann

1. Zivilsachen mit einem Anteil von 10 von 31 Verfahren im Turnussystem der Zivilsachen (Abteilung 11)
2. Angelegenheiten der Güterichter in Zivil-, Familien- und Landwirtschaftsverfahren (Abt. 17 und 27)

Vertreterin zu Ziff. 1.: Richterin Rocheteau

Vertreterin zu Ziff.2.: Richterin am Amtsgericht Ritter

IX. Richterin am Amtsgericht Paufler

1. Zivilsachen mit einem Anteil von 12 von 31 Verfahren im Turnussystem der Zivilsachen (Abt. 15) sowie Bestand der Abteilungen 10, 12 und 15

- 2.. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Haftanordnungen
3. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schöllmann

X. Richter am Amtsgericht Kärgling

1. Betreuungs- und Vormundschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen B, C, L-S, Sch, V, X, Z
2. Die montags (jede Woche), mittwochs (jede Woche), sowie freitags (in ungeraden Kalenderwochen) eingehenden Freiheitsentziehungssachen nach § 35 ff Polizeigesetz NRW gegen Erwachsene (Abt. 47)
3. Angelegenheiten der Unterbringung von Personen nach dem PsychKG NW (Registerzeichen XIV.L) und nach dem IfSG (Registerzeichen XIV.B) die montags (jede Woche), mittwochs (jede Woche), sowie freitags (in ungeraden Kalenderwochen) eingehen; in Hauptsacheverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Richters, der die Sache zuerst bearbeitet hat.
4. Landwirtschaftssachen (Abt. 44)

Vertreter:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| Zu 1. Endziffer 0-4: | Richterin am Amtsgericht Ritter |
| Zu 1. Endziffer 5-9: | Richterin am Amtsgericht Bischoff |
| Zu 2.-4. | Richterin am Amtsgericht Bischoff |

XI. Richterin Rocheteau

1. Zivilsachen mit einem Anteil von 9 von 31 Verfahren im Turnussystem der Zivilsachen (Abteilung 16)
2. WEG-Sachen (Abt. 14)
3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene (Abt. 85), Vollstreckungssachen von Bußgeldbescheiden gem. §§ 90 ff OWiG gegen Erwachsene (Abt. 86) einschließlich Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen sowie sonstigen Entscheidungen nach OWiG, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 87) jeweils mit den Buchstaben H – Z
4. Die gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Gummersbach zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus dem Dezernat VI.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Paufler

Gummersbach,

Krieger

Schöllmann

Ritter

Neef

Heidkamp

Anlage 1: Turnusblatt Zivil ab 10.03.2025

Abteilung	Schöllmann	Paufler	Rocheteau
Anzahl Vorg.	10	12	9
Zeile 1			
Zeile 2			
Zeile 3			
Zeile 4			
Zeile 5			
Zeile 6			
Zeile 7			
Zeile 8			
Zeile 9			
Zeile 10			
Zeile 11			
Zeile 12			

Anlage 2: Turnusblatt Familie ab 01.01.2025

Abteilung	Morel	Morel	Krieger	Heidkamp	Heidkamp
Anzahl Vorgänge	2	10	3	2	10
Zeile 1					
Zeile 2					
Zeile 3					
Zeile 4					
Zeile 5					
Zeile 6					
Zeile 7					
Zeile 8					
Zeile 9					
Zeile 10					